

**Auswertung der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens zur Zehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
Entwurf vom 01.03.2006**

Ziel bzw. Grundsatz/	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Hinweise	<p>Keine Einwände/Einwendungen werden vorgebracht von</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Gemeinden Adelsdorf, Bubenreuth, Burgthann, Engelthal, Georgensgmünd, Großhabersdorf, Hemhofen, Henfenfeld, Kirchensittenbach, Marloffstein, Möhrendorf, Obermichelbach, Offenhausen, Ottensoos, Puschendorf, Reichenschwand, Rohr, Schwarzenbruck, Spardorf, Uttenreuth, Vorra • den Märkten Allersberg, Ammerndorf, Cadolzburg, Feucht, Heroldsberg, Schnaittach, Wendelstein • den Städten Abenberg, Altdorf b.Nürnberg, Baiersdorf, Greding, Herzogenaurach, Hilpoltstein, Höchstadt a.d. Aisch, Langenzenn, Lauf a.d. Pegnitz, Nürnberg, Oberasbach, Röthenbach a.d. Pegnitz, Schwabach, Spalt, Stein, Zirndorf • den Landratsämtern Fürth und Roth • den regionalen Planungsverbänden Oberfranken-West, Oberfranken-Ost, Westmittelfranken, Ingolstadt, Regensburg •den sonstigen Beteiligten: <ul style="list-style-type: none"> • Autobahndirektion Nordbayern • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • DB Energie GmbH • E.ON Netz GmbH • IHK Nürnberg für Mittelfranken • N-Ergie AG • Staatliches Bauamt Nürnberg • Deutsche Telekom AG, T-Com • Tourismusverband Franken e.V. • Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH • Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München • Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) 	(1) Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ziel/ Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>allgemeine bzw. ergänzende Anmerkungen</p>	<p>• Gemeinde Tuchenbach Folgender Zusatz im Kapitel Land- und Forstwirtschaft wird gefordert: „Im Umgang mit den gegebenen Strukturen unserer heutigen Land- und Forstwirtschaft müssen wir auf das Prinzip der Nachhaltigkeit setzen. Nachhaltigkeit beruht zum einen auf der Erhaltung und Steigerung der Kräfte der Natur, zum anderen resultiert sie aus der Berücksichtigung gewachsener soziokultureller und sozioökonomischer Zusammenhänge im Prozess von Wandel und Entwicklung. Wandel und Entwicklung darf aber nicht heißen, kritiklos Gentechnik einzusetzen. Denn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bisher ist die genaue Wirkung der Mechanismen, mit denen bei Pflanzen und Tieren das Erbgut verändert wird, unklar. Immer wieder tauchen bei gentechnisch veränderten Pflanzen unerwartete Eigenschaften auf. 2. Freigesetzte gentechnisch veränderte Organismen schaden der Umwelt. Bereits jetzt zeigt sich, dass der Anbau zu Artenrückgang führt und neue resistente „Super-Unkräuter“ entstehen. 3. Forscher haben noch nicht geklärt, wie sich der Verzehr von Genpflanzen langfristig auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Es hat noch keine Versuche gegeben. Somit werden alle Konsumenten zu Testpersonen gemacht. 4. Sind Genpflanzen einmal ausgebracht, können sie nicht mehr aus der Umwelt entfernt werden. 5. Keiner will für die möglichen Schäden der Genpflanzen aufkommen, nicht die Industrie, die sie herstellt, nicht der Bauer, der sie anbaut und auch keine Versicherung. 6. Gentechnisch veränderte Pflanzen können patentiert werden und bieten den Konzernen gänzlich neue Möglichkeiten der Marktherrschaft. 7. Die Agro-Gentechnik gefährdet Arbeitsplätze, denn sie ist eine Rationalisierungstechnik. Der Wettbewerbsdruck auf die mittelständischen Saaatzuchtunternehmen wird Zusammenschlüsse und Übernahmen begünstigen. 	<p>(2a) Der geforderte Zusatz wird nicht berücksichtigt. <u>Gründe:</u> Das überarbeitete Kapitel B IV Land- und Forstwirtschaft ist Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Dabei ist die „Nachhaltigkeit“ durchgängiges Prinzip und Wertmaßstab, wie vom LEP vorgegeben, an das der Regionalplan angepasst werden muss. Die Problematik des Einsatzes von Gentechnik in der Land- und Forstwirtschaft kann durch den Regionalplan nicht gelöst werden. Auch das neue überarbeitete LEP enthält dazu keine Aussagen mehr.</p> <p>Darüber hinaus wurde dazu von der LfL eine Stellungnahme eingeholt, mit folgendem Inhalt: „Eine solch einseitige Stellungnahme zur Gentechnik in der Landwirtschaft sollte nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Die aufgeführten Gründe entsprechen keinesfalls der Position der Staatsregierung. Derzeit rät zwar das StMLF den Landwirten vom Anbau von Bt-Mais ab, die Gründe liegen aber nicht in ungenügender Sicherheit für Mensch und Umwelt, sondern in ungeklärten Haftungsfragen. Dies hängt wiederum mit der noch nicht vorhandenen Empfehlung zur guten fachlichen Praxis bei Anbaufragen von gentechnisch veränderten Maispflanzen zusammen (u.a. ungeklärte Abstandsregeln bei gültiger 0,9 %iger Vermischungsgrenze). Um alle Fragen zur Sicherheit und zur Koexistenz zu klären sind Erprobungsanbau und Freilandversuche auch weiterhin notwendig. Private Landwirte sollen selbständig entscheiden, welche Kulturen sie anbauen.“</p>

	<p>Erfahrungen in den niederbayerischen vorgesehenen Anbaugebieten haben gezeigt, dass die dortigen Bauern massivem Druck aus der Bevölkerung ausgesetzt waren und bis auf wenige, ihr Vorhaben, gentechnisch veränderten Mais anzubauen, wieder zurückgezogen haben.</p> <p>Unsere Bürger wollen keine Genpflanzen, dies sollte auch der Planungsverband berücksichtigen.“</p> <p>• Gemeinde Pommelsbrunn Auf die Förderung der Gesundheitsregion Hersbrucker Alb und den Anbau von Raps als nachwachsenden Rohstoff sowie die Verwertung von Rapsöl als Treib- und Schmiermittel wird hingewiesen.</p>	<p>(2b) Der geforderte Zusatz wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Punkte werden unter B IV 2.5 und 2.7 behandelt.</p>

Ziel bzw. Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B IV 1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Im Ziel - 2. Absatz - „standortgerecht“ durch „standortgemäß“ ersetzen. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ergänzung anfügen. „Sie sollen durch Umweltfreundliche Produktionsweisen der guten fachlichen Praxis zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.“ 	<p>(3a) Der Vorschlag der LfL wird übernommen.</p> <p>(3b) Der Vorschlag des BN wird nach Absprache mit der LfL wie folgt als Grundsatz (G) übernommen: "Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen".</p>
B IV 1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Umformulierung des Grundsatzes: (G) „Die Sicherung von Betriebs- bzw. Aussiedlungsstandorten“ für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll in der Bauleitplanung besonders berücksichtigt werden. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ergänzung anfügen. „Dabei sind die immissionsrechtlichen Abstände insbesondere zu Wald einzuhalten.“ 	<p>(4a) Der Vorschlag der LfL wird übernommen</p> <p>(4b) Der Vorschlag des BN wird in die Begründung zu B IV 1.3 übernommen. <u>Gründe:</u> Immissionsschutzrechtliche Regelungen ohne regionalen Bezug müssen im Regionalplan nicht wiederholt werden. Ein Hinweis in der Begründung scheint dennoch gerechtfertigt.</p>
B IV 2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Es wäre folgender Satz anzufügen: „ Dabei sind die Grundsätze einer standortgemäßen, grundwasserschonenden Bodennutzung zu beachten.“ Die Bodennutzungen in der Land- und Forstwirtschaft sind eng mit den Belangen des Grundwasserschutzes verknüpft. Eine besondere Betonung der <u>standortgemäßen, grundwasserschonenden Bodennutzung</u> ist daher unbeschadet der Ausführungen zum Grundwasserschutz im Fachkapitel Wasserwirtschaft angebracht. 	<p>(5) Der Vorschlag des LfU wird nicht übernommen <u>Gründe:</u> Die zum Ausdruck gebrachte Problematik ist im Fachkapitel Wasserwirtschaft umfassend enthalten und muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden.</p>

Ziel bzw. Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B IV 2.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Markt Mühlhausen Es wird beantragt, unter 2.3 (G) den Halbsatz „... ist die Sicherung einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung“ zu streichen. Es wird beantragt, den zweiten Absatz (Z) zu streichen. Begründung: Die Landwirtschaft wird zu sehr gegängelt.</p> <p>• Stadt Velden Der Punkt (Z) muss ersatzlos gestrichen werden. Im Hinblick auf nachwachsende Rohstoffe wie z.B. Hackschnitzel hat die Sicherung der Produktionsflächen nach Meinung des Stadtrates Velden Vorrang vor Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Aufforstungen wie im Landschaftsplan der Stadt Velden ausgewiesen sowie Ersatzpflanzungen müssen auch weiterhin erlaubt sein.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) In der letzten Zeile hinter „Belange“ sollte eingefügt werden: „... des Grundwasserschutzes sowie...“</p> 	<p>(6a) Der bisherige Grundsatz B IV 2.3 (G) wird als regionale Konkretisierung des Grundsatzes LEP B IV 2.3 (G) wie folgt neu formuliert: „Es ist anzustreben, dass in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Steigerwald, im Spalter Hügelland, im Vorland der Frankenalb und in der Frankenalb, die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft geleistet wird.“ <u>Gründe:</u> Die Formulierung entspricht der Vorgabe des LEP unter B IV 2.3, vermeidet Missverständnisse und unterscheidet sich inhaltlich von der bisherigen Formulierung nicht wesentlich.</p> <p>(6b) Das Ziel B IV 2.3 (Z) bleibt bestehen. <u>Gründe:</u> Die Sicherung der vorhandenen Produktionsflächen und Ersatzaufforstungen auf Flächen, die bisher bereits bewaldet waren, sind von dem Ziel nicht betroffen. Es geht um Erstaufforstungen in Bereichen, die aus Gründen des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutz) und der Landschaftspflege (auch Erholungsnutzung) möglichst offengehalten werden sollen. Wenn die Stadt Velden Aufforstungsflächen im Landschaftsplan ausgewiesen hat, sind diese von dem Ziel nicht betroffen, weil diese Flächen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt wurden. Auch die LfL hält eine Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Verweis auf Art. 2 b BayNatSchG an dieser Stelle für erforderlich.</p> <p>(6c) Der Vorschlag des LfU wird nicht übernommen <u>Gründe:</u> Die zum Ausdruck gebrachte Problematik ist im Fachkapitel Wasserwirtschaft umfassend enthalten und muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden.</p>

Ziel bzw. Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B IV 2.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Es wäre folgender Satz anzufügen: „ Dabei sind die Grundsätze einer standortgemäßen, grundwasserschonenden Bodennutzung zu beachten.“ Begründung: Die Bodennutzungen in der Land- und Forstwirtschaft sind eng mit den Belangen des Grundwasserschutzes verknüpft. Eine besondere Betonung der <u>standortgemäßen, grundwasserschonenden Bodennutzung</u> ist daher unbeschadet der Ausführungen zum Grundwasserschutz im Fachkapitel Wasserwirtschaft angebracht. • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz nach „...Roth“ soll eingefügt werden: „und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ 	<p>(7a) Der Vorschlag des LfU wird nicht übernommen <u>Gründe:</u> Die zum Ausdruck gebrachte Problematik ist im Fachkapitel Wasserwirtschaft umfassend enthalten und muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden.</p> <p>(7b) Der Vorschlag der LfL wird übernommen <u>Gründe:</u> In der aktualisierten Begründung zu B IV 2.5 - vgl. (22c) - wird auf die besondere Entwicklung im Landkreis Erlangen-Höchstadt eingegangen.</p>
<p>B IV 2.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Als weitere zusätzliche Erwerbsquelle soll genannt werden: „erneuerbare Energien“ 	<p>(8) Der Vorschlag der LfL wird übernommen. Erneuerbare Energien gewinnen als zusätzliche Erwerbsquelle immer mehr an Bedeutung.</p>

Ziel/ Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B IV 3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Ergänzung: „Hierbei kommt der Verfolgung und Aktivierung auf der Grundlage von ganzheitlichen Konzepten als Ansatz einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Umsetzung dieser Konzepte durch Flurneuordnung und Dorferneuerung.“ 	<p>(9) Der Vorschlag wird nicht als Grundsatz (G) übernommen. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch in die Begründung zu B IV 3.1 aufgenommen (vgl. auch (25)). <u>Gründe:</u> Dieser Satz ist nahezu wortwörtlich dem neuen LEP entnommen (vgl. LEP 3.1) und ist daher - ohne regionalen Bezug - als Grundsatz im Regionalplan überflüssig.</p>
B IV 3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Mittelfranken (SG 51 - höhere Naturschutzbehörde) Die vorgesehene Aufnahme des Landkreises Nürnberger Land in die Liste der Gebiete, in denen vorrangig Verfahren zur ländlichen Entwicklung anzustreben sind, wird nach wie vor nicht befürwortet. • Stadt Roth Der Grundsatz B IV 3.2 enthält Bereiche und Landkreise, in denen eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung vorrangig anzustreben ist. Im Beteiligungsverfahren 2003 wurden auf Vorschlag der Gemeinde Großhabersdorf und der Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach Großhabersdorf und der westliche Landkreis Roth in diese Liste aufgenommen. Der entsprechende Antrag der Stadt Roth wurde damals nicht berücksichtigt. Wir beantragen, im Grundsatz B IV 3.2 den Nahbereich Roth bzw. den Landkreis Roth mit aufzunehmen. <u>Gründe:</u> Für verschiedene Gemarkungen wird eine Flurneuordnung angestrebt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bestätigte im Februar 2006 zwar, daß aufgrund der gegenwärtigen Haushaltslage der Umfang der Einleitung neuer Verfahren stark reduziert wird. Nach deren aktuellen Arbeitsplan sind jedoch für die Verfahren Ober-/Untersteinbach und Wallesau die offiziellen Anordnungen für die Jahre 2008 und 2009 vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesstraße 2 kann für den Bereich von Ober- und Untersteinbach auch ein sog. Unternehmensverfahren bereits früher vereinbart werden. 	<p>(10a) Die Anmerkung der Regierung von Mittelfranken wird nicht berücksichtigt. <u>Gründe:</u> Es sind bereits eine Reihe von Verfahren zur ländlichen Entwicklung im Landkreis Nürnberger Land angelaufen bzw. durchgeführt worden. Ein Verfahren in Alfeld hatte sogar Modellcharakter. Vorhandene Bedenken im Detail müssen im Rahmen der Durchführung der Verfahren eingebracht werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat dafür noch eine ausführliche Begründung geliefert, die in die Begründung zu B IV 3.2 eingearbeitet wird - vgl. dazu (26).</p> <p>(10b) Die Forderung der Stadt Roth wird berücksichtigt. <u>Gründe:</u> „Westlicher“ Landkreis Roth ist zu eng gefasst. Es sind weitere Verfahren zur ländlichen Entwicklung im Landkreis Roth erforderlich.</p>

Ziel/ Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B IV 4 allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Markt Heroldsberg Eine Streichung der Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen, soll nicht erfolgen. Der Bannwald soll erhalten bleiben.</p> <p>• Stadt Heideck Es sollte vermerkt werden, dass die Rodungsinseln um die Ortschaften gerade in walddreichen Gebieten uneingeschränkt offen bleiben sollen. Aufforstungen beeinträchtigen hier das Landschaftsbild.</p> <p>• Zweckverband Brombachsee Unter dem Punkt 4. Forstwirtschaft wäre entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung darauf hinzuweisen, dass bei Waldgebieten in Nähe der Fränkischen Seen eine naturnahe und den Waldbestand schonende Bewirtschaftung erfolgen soll, da hier besonders auf die Erhaltung einer tourismusgerechten Infrastruktur Wert zu legen ist.</p> 	<p>(11a) Der Vorschlag des Marktes Heroldsberg kann nicht berücksichtigt werden. <u>Gründe:</u> Mit der letzten Änderung des BayLplG war auch eine Änderung des BayWaldG verbunden, bei der der Regionalplanung die Kompetenz für die Ausweisung der Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen, entzogen wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bestehenden Bannwalverordnungen nach wie vor Gültigkeit besitzen.</p> <p>(11b) Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zu B IV 4.1 aufgenommen. Im übrigen kann dies seitens der Stadt Heideck über die Bauleitplanung (Landschaftsplan als Bestandteil des Flächennutzungsplanes) den lokalen Wünschen entsprechend geregelt werden.</p> <p>(11c) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. <u>Gründe:</u> Dies ist durch Art. 1, 14 und insbesondere Art. 5 und 6 BayWaldG abgedeckt. Im Waldfunktionsplan wird die Erholungs- (Tourismus)funktion flächenscharf festgestellt und auf diesen Flächen ist der Wald so zu bewirtschaften, dass die dargestellten Funktionen bestmöglich erfüllt werden können. Eine Erwähnung im Regionalplan ist nicht erforderlich. Diesbezügliche Hinweise können auch in den jeweiligen Landschaftsplänen festgelegt werden.</p>

Ziel/ Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B IV 4.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Stadt Fürth Es fehlt das bisherige Ziel: „(Z) Rodungen für Zwecke der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und für infrastrukturelle Einrichtungen sollen vermieden werden.“ Diese Zielsetzung ist insbesondere für den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen mit einer potenziellen Bedrohung von siedlungsnahen Waldflächen durch Wohn- und Gewerbebebauung sowie Verkehrsplanung (Zerschneidungen) von zentraler Bedeutung.</p> <p>• Gemeinde Buckenhof Folgende Anregungen und Bedenken werden erhoben: Wegen der historischen Bedeutung des Sebalder und Lorenzer Reichswaldes und wegen der Gesundheit der Bewohner des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen bittet die Gemeinde Buckenhof darum, unter Punkt 4.1 statt einer Sollbestimmung die folgende Formulierung aufzunehmen: „ Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen muss erhalten werden.“</p> <p>• Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Unter (G) soll nach „...Infrastruktureinrichtungen“ eingefügt werden: „und andere Nutzungsänderungen (Bau/Gewerbegebiete)“</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V. Änderung: (Z) ... Nürnberg/Fürth/Erlangen ist zu erhalten. „Rodungen sind zu vermeiden“. Dies gilt insbesondere für Bannwälder. (G) ... Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktureinrichtungen „und Bebauung“ bewahrt werden. Dies gilt insbesondere für größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete.</p> 	<p>(12a) Der Einwand der Stadt Fürth wird nicht berücksichtigt. Das Ziel wird nicht wieder in den Regionalplan aufgenommen. <u>Gründe:</u> Die Beseitigung des Waldes zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) ist über Art. 9 BayWaldG zu regeln. Das Ziel hat in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Ziel der Erhaltung des Waldflächenbestandes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu Missverständnissen geführt.</p> <p>(12b) Die Forderung der Gemeinde Buckenhof wird nicht berücksichtigt. <u>Gründe:</u> Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG werden textliche Ziele grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert.</p> <p>(12c) Der Zusatz „und andere Nutzungsänderungen“ wird übernommen. <u>Gründe:</u> Zusatz erscheint im Hinblick auf die Sicherung der Waldfunktionen sinnvoll.</p> <p>(12d) Die geforderte Änderung des BN zu (Z) wird nicht berücksichtigt - vgl. (12a). Die Forderung zu (G) ist durch(12c) abgedeckt.</p>

	<p>Regierung von Mittelfranken (SG 24 - höhere Landesplanungsbehörde) Grundsätzlich wird die Zehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) begrüßt. Nach der grundlegenden Überarbeitung der Zehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken wurden deshalb von Seiten der fachlich betroffenen Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken überwiegend keine Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Hinsichtlich der Nennung der Bannwälder in Ziel RP 7 B IV 4.1 Abs. 1 gibt es jedoch Bedenken, die sich auf Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 BayLplG beziehen. Hiernach enthalten Regionalpläne ausschließlich regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zum Siedlungswesen, zum Verkehr, zur Wirtschaft, zum Sozialwesen und zur Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen wäre eine Umformulierung des zweiten Satzes des genannten Zieles angebracht.</p> <p>Es wird vorgeschlagen B IV 4.1 Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „(Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.“</p>	<p>(12e) Der Vorschlag der Reg. v. Mfr. wird übernommen. <u>Gründe:</u> Vgl. Begründung der Reg.v.Mfr.</p>
--	--	--

Ziel/ Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B IV 4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Gemeinde Kammerstein Der Punkt 4.2 soll dahingehend ergänzt werden, dass in Bannwäldern, insbesondere in Wäldern im staatlichen Eigentum, eine möglichst nachhaltige und naturverträgliche Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Begründung: Die Ergänzung des Regionalplans erscheint aus der Sicht der Gemeinde Kammerstein im Hinblick auf den hohen Erholungsfaktor, den die ausgewiesenen Bannwälder besitzen, erforderlich zu sein. Die Erholungsfunktion der Bannwälder ist dauerhaft zu sichern. Nur dann kann, wie auch die Begründung zur 10. Änderung des Regionalplans ausführt, eine Begegnung einer naturnahen und lärmarmen Umgebung und ein Kontrasterlebnis zur städtischen Umwelt geboten werden.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ergänzung anfügen „(G) Um den umfangreichen Immissionsschäden in Wäldern entgegen zuwirken, die auch zur Versauerung der Böden und Belastung des Grundwassers führen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die schädlichen Emissionen drastisch zu senken bzw. zu minimieren. Nach einer erfolgreichen Senkung der Schwefelemissionen gilt dies vor allem für Stickstoffemissionen aus Verkehr und Landwirtschaft.“</p> 	<p>(13a) Der Hinweis der Gemeinde Kammerstein wird nicht berücksichtigt. <u>Gründe:</u> Die Wünsche der Gemeinde Kammerstein sind im Art 18 BayWaldG ausreichend geregelt (vgl. dazu auch (11c)).</p> <p>(13b) Die vom BN geforderte Ergänzung wird nicht berücksichtigt. <u>Gründe:</u> Da es sich in der geforderten Formulierung mindestens um ein landesweites Problem handelt, wäre dies allenfalls eine Formulierung für das LEP. Zur Aufnahme in den Regionalplan wäre eine Regionalisierung der Aussage erforderlich Diese ist jedoch auch unter Berücksichtigung des Waldzustandsberichtes 2005 nicht möglich.</p>

Ziel/ Grundsatz	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
zusätzlicher Grundsatz	<p>• Stadt Fürth In der alten Fassung wurde die Mehrung der Waldflächen durch Erstaufforstungsmaßnahmen (u.a. auch zur Sanierung von Landschaftsschäden) - insbesondere für den großen Verdichtungsraum ausführlich begründet. Im Regionalplan-Entwurf wurde hieraus in Ziel B IV 4.2 eine Stärkung der Waldsubstanz. Die diesbezügliche Änderung ist aus Sicht der Stadt Fürth nicht nachvollziehbar und sollte nochmals geprüft werden. Da das Waldmehrungsziel auch im LEP Bayern unter B IV 4.2 enthalten ist, sollte dies im Regionalplan ebenfalls entsprechend berücksichtigt werden. Das allg. forstwirtschaftliche Ziel „Mehrung der Waldflächen“ und Erstaufforstungen sollten daher als Zielvorgabe beibehalten werden und hier ausschließlich auf Flächen, die mit den Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzes übereinstimmen.</p> <p>Es wird folgende Ergänzung gefordert: „(G) Die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschiedenen oder künftig ausscheidenden Flächen sollen nach Möglichkeit, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie mit anderen Nutzungsansprüchen aufgeforstet werden.“</p> <p>Begründung zu (G) „Die Erstaufforstung von Flächen kommt vor allem dann in Betracht, wenn – der neubegründete Wald künftig Schutzfunktionen erfüllt – die Aufforstung der Sanierung von Landschaftsschäden dient – nur die forstliche Nutzung als Bodennutzungsart in Frage kommt sowie in Räumen mit negativer Waldflächenentwicklung, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, als Ausgleich der Waldflächenbilanz. Bei der Erstaufforstung kommt es darauf an, einen möglichst standortgerechten Wald anzustreben. Unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas ist davon auszugehen, dass sich jede ungenutzte Fläche mit der Zeit von selbst</p>	<p>(14) Die Forderung der Stadt Fürth wird nicht berücksichtigt. Gründe: Die Industrieregion Mittelfranken hat, obwohl sie die Region mit dem zweitgrößten Verdichtungsraum in Bayern ist, mit 40,6% den vierthöchsten Waldanteil aller bayerischen Regionen. Aufgrund der Tatsache, dass immer häufiger Grenzertragsflächen, z.B. in der Frankenalb, aufgeforstet werden, die aus Gründen des Naturschutzes oder der Erholungsnutzung eigentlich offengehalten werden sollten (vgl. dazu auch Forderungen im Zusammenhang mit B IV 2.3), sollte die generelle Waldmehrung kein Ziel für die Region mehr sein. Die Stadt Fürth kann z.B. durch Ausweisung von Aufforstungsgewannen im Landschaftsplan konkret vor Ort ihre Vorstellungen umsetzen. Eine Aussage hierzu ist im Regionalplan nicht erforderlich.</p>

bewaldet. Um ökologisch bedeutende Flächen (z. B. Wacholderheiden, Trockenrasen) auf lange Sicht waldfrei zu halten, ist ein mit hohen Kosten verbundener Pflegeaufwand erforderlich. Langfristig wird daher nur ein beschränkter Teil dieser Flächen auf Dauer waldfrei zu halten sein.“

Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>zu B IV 1.1</p>	<p>• Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Es wird folgende Überarbeitung der Begründung vorgeschlagen (Zusammenfassung und teilweise Neuformulierung der bisherigen ersten drei Absätze, Ergänzung des bisherigen 4. Absatzes):</p> <p>„Die Land und Forstwirtschaft erfüllt vielfältige Funktionen und Leistungen für die Gesellschaft, die weit über die reine Primärproduktion hinaus gehen. Die Landbewirtschaftung in ihren unterschiedlichsten Formen hat das geprägt, was heute landläufig als „Kulturlandschaft“ bezeichnet wird. Kulturlandschaft ist nicht nur Produktions- und Lebensraum, sondern vor allem Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum,“ was sich u. a. in der Festsetzung der Naturparke und Landschaftsschutzgebiete in der Region niederschlägt (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).</p> <p>Die multifunktionale Landbewirtschaftung ist die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft „mit allen ihren Aufgaben.“ Um die Erhaltung der genannten Funktionen der Kulturlandschaft gewährleisten zu können, sind einerseits Maßnahmen im Rahmen der Agrar- und Landesentwicklungspolitik erforderlich, die auf die Erhaltung der Landbewirtschaftung abzielen, andererseits kommt es aber auch darauf an, durch umweltschonende Bewirtschaftung des Bodens und eine flächengebundene, artgerechte Tierhaltung, die natürlichen Ressourcen zu sichern.</p> <p>Wo neue Siedlungen und Verkehrswege nicht verhindert werden können, gilt es vor allem eine möglichst klare Trennung der Bereiche Landwirtschaft - Wohnen - Freizeit zu erreichen, um gegenseitige Beeinträchtigungen weitgehend zu vermeiden. „In diesem Sinn sind auch die Übergänge von Siedlungs- und Gewerbebereichen zum Wald zu gestalten.“</p> <p>Vor allem im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (vgl. Karte 1 „Raumstruktur“) und im Bereich der zen-</p>	<p>(15) Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt. Die ersten drei Sätze des bisherigen 1.Absatzes der Begründung zu B IV 1.1 („Die Land- und Forstwirtschaft besitzt im Rahmen der Wirtschaftsstruktur der Region nur noch eine relativ geringe Bedeutung. Im Jahre 2003 betrug der Anteil der Land und Forstwirtschaft an der Bruttowertschöpfung lediglich 0,4%. Dieser Wert blieb in den vergangenen Jahren weitgehend konstant. Damit wird jedoch die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Region nur unzureichend charakterisiert.“) werden jedoch beibehalten.</p> <p><u>Gründe:</u> Die vom LfL vorgeschlagenen Textänderungen werden für sinnvoll gehalten. Die drei ersten Sätze sollten jedoch beibehalten werden, um das Verhältnis der Primärproduktion in der Region im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen zu verdeutlichen.</p>

	<p>tralen Orte höherer Stufe außerhalb davon, ist die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ein wesentlicher Bestandteil der städtebaulichen Ordnung. Nur durch ausreichend große land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und durch Bodenordnungsmaßnahmen kann die aufgelockerte Siedlungsstruktur im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten sowie ein ungeordnetes Zusammenwachsen der Siedlungen vermieden werden.</p>	
<p>zu B IV 1.3</p>		<p>(16) Da das Kapitel A VI „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“ aus dem Regionalplan gestrichen werden muss (vgl. Dreizehnte Änderung des Regionalplans), wird folgender Satz aus der Begründung zu B IV 1.3 gestrichen: „Dies ist insbesondere in den Gemeinden mit der regionalplanerischen Funktion im Bereich der Landwirtschaft (vgl. A VI) erforderlich, da hier der Landwirtschaft sowohl im Hinblick auf die Zahl der Betriebe als auch im Hinblick auf die günstigen Erzeugungsbedingungen auch in Zukunft eine regionalplanerisch bedeutsame Funktion zukommen soll.“</p>

Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten
zu B IV 1.4	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerischer Bauernverband Hinweis: Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit derzeit sieben entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand. Die Forstbetriebsgemeinschaft „Waldbauernvereinigung Fürth“ hat sich mit der „Waldbauernvereinigung Ansbach“ zu einer gemeinsamen Einrichtung zusammen geschlossen. 	<p>(17) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung zu B IV 1.4 wird entsprechend geändert.</p>
zu B IV 2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Nürnberger Land Kritisch wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde lediglich die Aussage in der Begründung zu B IV 2.1, letzter Satz betrachtet. Eine Vermeidung von ökologischen Ausgleichsflächen auf Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen ist sicher nicht durchzuhalten, da in der Regel Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ökologisch wertvollere Standorte besetzen und häufig auch weniger für eine ökologische Aufwertung geeignet sind. • Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. In Zeiten abnehmender Erträge aus der Landwirtschaft bleibt für viele Eigentümer oft nur noch die Aufforstung entsprechender Flächen um ihre Betriebe langfristig zu erhalten. Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung von der Aufforstung weitgehend auszuschließen wird dieser aktuellen Situation nicht gerecht. • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Es wird vorgeschlagen, die beiden letzten Absätze der Begründung zu B IV 2.1 zu streichen. 	<p>(18) Die beiden letzten Absätze der Begründung zu B IV 2.1 werden gestrichen, wie von der LfL vorgeschlagen. Damit sind die Einwände des Landratsamtes Nürnberger Land und des Bayerischen Waldbesitzerverbandes mit berücksichtigt.</p>

Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten
zu B IV 2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Im zweiten Absatz der Begründung soll „Leistungen des Bayer. Kulturlandschaftsprogramms“ durch „Leistungen der Bayerischen Agrarumweltprogramme“ ersetzt werden. 	(19) Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.
zu B IV 2.3	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Im ersten Absatz soll „standortfremden“ durch „nicht standortgemäßen“ ersetzt werden. Im dritten Absatz soll „...die Rinderhaltung“ durch „entsprechende Formen der Tierhaltung“ ersetzt werden. • Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. Laut der Begründung zum Entwurf sollen Wiesentälchen in der Frankenalb offen gehalten werden. Flächen, deren Bewirtschaftung eingestellt wird, werden über verschiedene Stadien der Sukzession wieder zu geschlossenem Wald. Diese Flächen müssen permanent gepflegt werden um den künstlichen Offenlandcharakter zu erhalten. Hierfür müssen finanzielle Mittel bereit gestellt werden. Sollten diese Mittel irgendwann nicht mehr zu Verfügung stehen, wäre eine Wiederbewaldung die Folge. Daher ist eine Aufforstungsmöglichkeit der nicht mehr bewirtschafteten Flächen sinnvoll und eine logische Konsequenz, die den ökologischen und ökonomischen Ansprüchen gerecht wird. 	<p>(20a) Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.</p> <p>(20b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zu B IV 2.3 wird nicht geändert. <u>Gründe:</u> Vgl. Beschlussvorschläge (6a) und (6b).</p>

Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten
<p>zu B IV 2.4</p>	<p>• Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Die Begründung zu B IV 2.4 soll wie folgt überarbeitet werden:</p> <p>Der bisherige 1.Absatz soll ergänzt werden: „Die Aufrechterhaltung einer standortgerechten Grünlandnutzung in Verbindung mit einer regionalen Viehwirtschaft in den Tälern von Rednitz, Regnitz, Pegnitz und ihren Nebenflüssen durch die Landwirtschaft ist eine notwendige Voraussetzung für die Erhaltung der Tallandschaft des Rednitz/Regnitz/Pegnitz-Flusssystem, den ökologischen Ausgleich und die Erholung. Dies gilt insbesondere für den Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, wo eine große Notwendigkeit zur Erhaltung wohnortnaher Erholungsflächen besteht. Darüber hinaus ist in den Tälern eine auf die Erfordernisse der Hochwasserrückhaltung ausgerichtete Landnutzung anzustreben, was durch eine standortgemäße Grünlandnutzung und die Wiederherstellung von Auwald an geeigneten Standorten gefördert wird.“</p> <p>Der bisherige 2. Absatz wird gestrichen.</p> <p>Neuer 2. Absatz: „Als regionale Sonderform der Grünlandnutzung haben sich seit dem 14. Jahrhundert vor allem im Rednitz-, Regnitz- und Rezatgebiet die so genannten „Wässerwiesen“ erhalten: eine Grünlandbewässerung über Grabensysteme, die im sommertrockenen Sandsteinkeupergebiet seit Jahrhunderten den Grundfutterbedarf der viehhaltenden Betriebe sichert. Diese „Wässerwiesenwirtschaft“ soll auch aus kulturhistorischen Aspekten erhalten bleiben.“</p>	<p>(21) Den Vorschlägen der LfL wird zugestimmt.</p>

Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten
<p>zu B IV 2.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Markt Heroldsberg Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen, hier insbesondere der Tabakanbau in den Mittelbereichen Schwabach und Roth sowie im westlichen Teil des Knoblauchslandes und im Landkreis Fürth soll nicht weiter angestrebt werden.</p> <p>• Bayerischer Bauernverband Die sich in den letzten Jahren gezeigten Veränderungen der agrarpolitischen Grundvoraussetzungen, die sehr starken Einfluss auf den Anbau von Tabak haben werden, wurden in keinster Weise in der Begründung mit gewürdigt. Dem gegenüber wird auf die sehr starke Zunahme des Sonderkulturanbaus Spargel ebenfalls nicht eingegangen. Auch die Rolle des Obstanbaues im Bereich Gustenfelden findet in den Unterlagen keine Würdigung.</p> <p>• Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Die Begründung zu B IV 2.5 soll wie folgt überarbeitet werden:</p> <p>Der bisherige 1. Absatz soll umformuliert und ergänzt werden: Eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft „gerade der hoch verdichteten Teile“ der Region spielen Sonderkulturen, die teilweise traditionell bereits seit Jahrhunderten angebaut werden. „Sie dienen der ortsnahen Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Frischgemüse.“ Insbesondere in den Tabak- und Hopfenanbaugebieten ist der Einfluss auf das Landschaftsbild und den traditionellen Baustil unverkennbar. Darüber hinaus kommt der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung - auch in Form der Sonderkulturen - in den Freiflächen der Verdichtungsräume als „grüne Lunge“ besondere Bedeutung zu. Die Zielsetzung, Sonderkulturen zu erhalten und weiter zu entwickeln, schließt in den betreffenden Gebieten jedoch nicht von vornherein eine geordnete städtebauliche Entwicklung aus.</p> 	<p>(22a) Der Forderung des Marktes Heroldsberg wird nicht zugestimmt. Der Tabakanbau in der Region hat eine sehr lange Tradition.</p> <p>(22b) Die Hinweise des BBV werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. <u>Gründe:</u> Der Regionalplan kann auf die agrarpolitischen Probleme des Tabakanbaus keinen Einfluss nehmen. Die übrigen Hinweise werden durch die von der LfL vorgeschlagenen Änderungen in der Begründung (vgl. (22c)) abgedeckt.</p> <p>(22c) Die von der LfL vorgeschlagenen Änderungen werden übernommen.</p>

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 sollen wie folgt neu formuliert und aktualisiert werden:

Trotz vereinzelter Probleme, z. B. durch starken Importdruck, **„bildet der Anbau von Sonderkulturen, wie z.B. Gemüse, Meerrettich oder Tee und Heilkräuter“** insbesondere in kleinbetrieblich strukturierten Gebieten eine erhebliche zusätzliche Einnahmequelle.

„Der Hopfenanbau in Spalt und Hersbruck ist trotz rückläufiger Anbauzahlen nach wie vor in beiden Gebieten landschaftsprägend und von wirtschaftlicher Bedeutung.“ Er verlagert sich nicht zuletzt wegen der hohen Anlagekosten immer mehr in die Vollerwerbsbetriebe und kann dort wegen des größeren Flächenumfanges rentabler gestaltet werden.

Im Bereich der Sonderkulturen sind zudem der Spargel-, Tabak- und Obstanbau von Bedeutung. Spargelanbau findet sich auf leichteren Sandböden in den Landkreisen Roth, Erlangen-Höchstadt, den Städten Erlangen und Schwabach. Tabak wird in den Mittelbereichen Schwabach und Roth sowie im westlichen Teil des Knoblauchslandes, in den Landkreisen Fürth und Erlangen-Höchstadt gepflanzt. Der Obstanbau ist in der Region vor allem im Vorland der Nördlichen Frankenalb zwischen Lauf a.d. Pegnitz und dem Regnitztal, im Spalter Hügelland sowie in Gustenfelden bei Rohr verbreitet. Seit Anfang der 80er Jahre verzeichnen der Meerrettichanbau und der Vertragsanbau von Duft-, Heil- und Teekräutern im westlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt (Aischgrund) einen stetigen Aufschwung.

In dem zwischen dem Sebalder Reichswald und dem Regnitztal bzw. zwischen den drei Kernstädten des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen gelegenen Knoblauchsland stellt der Gemüseanbau für viele Betriebe oft die alleinige Existenzgrundlage dar. Flurbereinigung, Bewässerung und Mechanisierung waren hier die Voraussetzungen für den modernen Gemüsebau, der heute von 200 Betrieben auf einer Fläche von **„1.000“** ha betrieben wird. Der Wasserverband Knoblauchsland **„stellt im Rahmen des Beileitungsprojektes über eine zentrale Brunnenfassung in der so genannten „Kapellenruh“ an der Rednitz und 6 große Pumpwerke im**

Anbaugebiet das notwendige Beregnungswasser bereit. Der Verband versorgt eine Beregnungsfläche von 820 Hektar.“ Nach der Vorderpfalz kann das Knoblauchsland mit ca. „**240**“ ha die größte Foliengemüsefläche der Bundesrepublik Deutschland aufweisen. Die Gewächshausfläche wurde von 591 m² (1957) auf heute ca. „**550.000**“ m² vergrößert. Die Vermarktung des Gemüses aus dem Knoblauchsland erfolgt vor allem auf dem Nürnberger Großmarkt und - auch über die Regionsgrenzen hinaus - durch die seit 1972 bestehende Erzeugerorganisation „Franken-Gemüse Knoblauchsland“ sowie durch Selbstvermarktung. Auch der Direktabsatz ab Hof an den Verbraucher spielt eine immer größere Rolle.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 bleiben unverändert.

Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>zu B IV 2.6</p>	<p>• Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Die Begründung zu B IV 2.6 soll wie folgt neu formuliert werden:</p> <p>„Bedingt durch die lange Tradition und die kleinräumige Struktur der Betriebe hat sich in Franken im Lauf der letzten 1200 Jahre eine Teichlandschaft von einzigartiger Gestalt entwickelt.</p> <p>Die Teichwirtschaft stellt in Mittelfranken einen bedeutenden Betriebszweig der Landwirtschaft dar und umfasst heute etwa 6.000 – 7.000 ha Teichfläche. In vielen Gemeinden der Industrieregion Mittelfranken spielt die Teichwirtschaft seit Jahrhunderten eine große Rolle. Kerngebiet ist hier der Aischgrund mit insgesamt 3.000 ha Teichfläche. Allein im Landkreis Erlangen-Höchstadt befinden sich 1.600 ha Teichfläche, die von 600 Teichwirten bewirtschaftet werden. Die Teichwirtschaft wird hier beinahe ausschließlich im bäuerlichen Nebenerwerb betrieben. Die Bewirtschaftung der Teiche trägt zur Einkommensverbesserung einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben bei. Auch im vor- und nachgelagerten Bereich gibt die Karpfenteichwirtschaft wichtige Impulse. Eine besondere Bedeutung kommt dem regionalen Nahrungsmittel Karpfen für die Vielzahl der fränkischen Fischgaststätten zu. Allein im Aischgrund werden jährlich in 200 Fischgaststätten 750 t Karpfen verzehrt, was einem Erlös von etwa 10 Mio € entspricht. Eine neue Rolle wird der Karpfenteichwirtschaft, z. B. im Leader+-Gebiet „Karpfenland Aischgrund“, auch auf dem Bereich des Tourismus zuzusprechen sein. Neben dem landschaftsprägenden Charakter der Teiche und der wirtschaftlichen Bedeutung der Teichwirtschaft hat diese weitere wichtige Funktionen. Teiche mindern den Hochwasserabfluss und tragen zur Grundwasserneubildung bei. Daneben sind sie wertvolle Lebensstätten für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Die nachhaltige Sicherung der Teichlandschaft erfolgt durch die traditionelle Bewirtschaftung mit Karpfen im dreisömmerigen Umtrieb, die seit Jahrhunderten den Erhalt der Teichlandschaften</p>	<p>(23)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der von der LfL vorgeschlagene neue Text wird bis auf die beiden letzten Sätze des vorletzten Absatzes („Hierzu können, staatliche Förderprogramme....“) übernommen. • Im letzten Absatz wird „... ein hohes Ziel“ durch „... von regionaler Bedeutung“ ersetzt. • In Anlehnung an die bisherige Begründung zu B IV 2.6 wird noch folgender Text angehängt: „Allerdings ist es erforderlich, negative Auswirkungen von Teichanlagen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft zu verhindern. Dies gilt insbesondere für viele Oberläufe und Quellbereiche der Flüsse und Bäche (vgl. B I 2.2.5) sowie für Hobby- und Freizeitanlagen in landschaftlich empfindlichen Bereichen, wie z.B. der Frankenalb.“

garantiert. Die kleinstrukturierte Teichwirtschaft Nordbayerns ist im Vergleich zu den großen Strukturen in den neuen Beitrittsländern der Europäischen Union nicht wettbewerbsfähig. Zur nachhaltigen Sicherung der bäuerlichen Teichwirtschaft ist eine Unterstützung der Betriebe erforderlich. Hierzu können staatliche Förderprogramme sowie eine Würdigung der teichwirtschaftlichen Bedürfnisse bei Auflagen von Seiten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes helfen. Der Bau von Hälterungen zur Stärkung der regionalen Vermarktung ist dringend erforderlich und sollte behördlicherseits unterstützt werden.

Die Sicherung und Entwicklung der bäuerlichen, ordnungsgemäßen Teichwirtschaft zum nachhaltigen Erhalt der Teichlandschaft ist ein hohes Ziel, da die Teichwirtschaft neben dem ökonomischen Nutzen für die Betriebe der Teichwirtschaft und des vor- und nachgelagerten Bereiches auch Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie dem Tourismus und der Naherholung dient.“

Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten
<p>zu B IV 2.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Hersbruck Hinweis: Der Bau der Frankenalb Therme Hersbruck ist seit Dezember 2004 abgeschlossen und die Anlage erfreut sich großer Beliebtheit bei den Besuchern. Insoweit ist ein großer Meilenstein auf unserem Weg zum Kurbad gesetzt. Ein Hinweis bzw. die Änderung des Abschnitts wäre daher wünschenswert. • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz Die Begründung zu B IV 2.6 soll wie folgt umformuliert und ergänzt werden: Die Erschließung und der Ausbau zusätzlicher Erwerbsquellen in den Bereichen Tourismus, Dienstleistung, Regional- und Direktvermarktung, nachwachsende Rohstoffe, „Gesundheit sowie Erneuerbare Energien sind in der Industrieregion Mittelfranken für viele landwirtschaftliche Betriebe unerlässlich für die Existenzsicherung. Die entsprechende infrastrukturelle Lage und das typische Landschaftsbild sind neben der guten Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben, Verbänden und Organisationen die Grundlage für den Erfolg.“ „Dienstleistungen wie der Hauswirtschaftliche Fachservice haben bereits einen hohen Stellenwert in der Region eingenommen und werden noch an Bedeutung gewinnen. Die Nachfrage wächst in den Ballungszentren, aber auch in ländlich strukturierten Gebieten, in denen die hauswirtschaftliche Versorgung bestimmter Bevölkerungsschichten nicht flächendeckend gewährleistet ist.“ „Ebenso ist der kommunale Service durch Landwirte im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ausbaufähig.“ Der Maschinenring bietet über eine gewerbliche Gesellschaft die Vermittlung und Erledigung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten an. 	<p>(24a) Die Begründung zu B IV 2.7 wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>(24b) Die vorgeschlagenen Änderungen werden übernommen.</p>

Die Regional- bzw. Direktvermarktung entwickelt sich **„weiterhin sehr“** positiv. **„Durch die Bündelung von Produkten und Anbietern entwickeln sich neben dem Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen verstärkt größere Absatzmärkte in den ländlich strukturierten Gebieten. Neben dem Ab-Hof-Verkauf wird über Bauernläden und Regionaltheken vermarktet. Nach wie vor dürfen die regelmäßig stattfindenden Bauernmärkte für den Absatz nicht unterschätzt werden.“**

Überregional bietet die Marketinginitiative „Original Regional“ logistisch und durch intensive, gebündelte Werbemaßnahmen eine hervorragende Unterstützung **„für die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Trotzdem bleibt das Marketing auf regionaler Ebene für die einzelnen Direktvermarkter sowie für gegendtypische Spezialitäten unerlässlich.“**

„Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energieträger sind geeignet, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft umweltfreundlich in der Region zu erhöhen. Aufgrund des hohen Waldanteils in der Region ist das Potential zur Verwertung dieses umweltfreundlichen Energieträgers weiter auszuschöpfen. Entsprechend dem technischen Fortschritt soll diese Entwicklung weiter vorgebracht und ausgebaut werden.“

„Im Fränkischen Seenland sowie in der Nähe der Städte, haben sich in der Vergangenheit landwirtschaftliche Betriebe erfolgreich auf den Sektor „Urlaub auf dem Bauernhof“ bzw. „bäuerliche Gastronomie“ spezialisiert, insbesondere mit individuellem Erlebnisangebot. Besonders wichtig ist es für die Erwerbsquellen, das Landschaftsbild in seiner Vielfalt zu erhalten und die nötige Infrastruktur für Wanderer und Radfahrer zu schaffen. Einzelne Betriebe entwickeln weitere zukunftsweisende Dienstleistungen im Bereich erlebnisorientierte Angebote und Gesundheit. Heil-, Aroma- und Gewürzkräuter in Anbau, Verarbeitung und Vermarktung versprechen ebenso wie Führungen und Seminare die Erschließung neuer Einkommensquellen im ländlichen Bereich.“

Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten
zu B IV 3.1	<p>• Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Ergänzung: „Mit der Erstellung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) können Entwicklungsaktivitäten auf Gemeindeebene als auch gemeindeübergreifend vorbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zur Lösung von lokalen und übergemeindlichen Problem- und Aufgabenstellungen. Ferner geben diese ILEKs Hinweise auf den zielgerichteten Einsatz von Dorferneuerung und Flurneuordnung sowie von Instrumenten und Entwicklungsaktivitäten anderer Verwaltungen.“</p>	<p>(25) Die vorgeschlagene Textergänzung wird in die Begründung zu B IV 3.1 übernommen.</p>
zu B IV 3.2	<p>• Bayerischer Bauernverband Die Ausführungen zur Wichtigkeit der ländlichen Neuordnung im Bereich des Nürnberger Landes, aber auch des Landkreises Fürth sollten nach unserer Auffassung nochmals gezielter herausgearbeitet und begründet werden.</p>	<p>(26) Das Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken schlägt auch im Hinblick auf den Einwand der Reg. v. Mfr - höhere Naturschutzbehörde - vgl. (10a) - folgende Ergänzung der Begründung zu B IV 3.2 vor, die übernommen werden sollte:</p> <p>„Der Landkreis Nürnberger Land ist durch eine vielfältige, klein- teilige Kulturlandschaft geprägt. Diese Kulturlandschaft wird bisher durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet. Auf Grund der allgemeinen Rahmenbedingungen vollzieht die Landwirtschaft einen rasanten Strukturwandel. Es ist zu befürchten, dass die Aufgaberrate der landwirtschaftlichen Betriebe von jährlich 3% in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird. Die flächendeckende Landbewirtschaftung wird dadurch erheblich gefährdet. Insbesondere Kleinflächen und nicht ausreichend erschlossene Flächen werden in Zukunft keine Bewirtschafteter mehr finden.</p> <p>Ohne Gegensteuerung wird sich das gewohnte Landschaftsbild negativ entwickeln. Insbesondere für die Erholungsnutzung werden landschaftlich reizvolle Landschaftsteile an Attraktivität verlieren und die ökologische Vielfalt geht bei</p>

		<p>zunehmender Verbuschung und Bewaldung teilweise verloren.</p> <p>Die Erhaltung der wertvollen Kulturlandschaft kann nur nachhaltig durch existenzfähige Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft sichergestellt werden. Diese Existenzfähigkeit kann durch Verfahren der integrierten ländlichen Entwicklung nachhaltig gefördert werden. Durch eine umwelt- und naturverträgliche Flurneuordnung können die Produktionsbedingungen für die Landwirte wesentlich verbessert werden.</p> <p>Dies rechtfertigt, dass im Landkreis Nürnberger Land Verfahren zur ländlichen Entwicklung vorrangig anzustreben sind.“</p> <p>Für die übrigen Verfahrensbereiche wird eine detailliertere Begründung nicht für erforderlich gehalten.</p>
--	--	---

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Vom

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken i.d.F.d. Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juni 2005 (Mittelfr. Amtsblatt S. 191):

§ 1

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B III erhalten unter der neuen Bezeichnung B IV folgende Fassung:

„IV LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1 Allgemeines

1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten. Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

(Z) Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

(G) Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie im Bereich der außerhalb davon gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt.

1.2 (G) Die Erhaltung eines tragfähigen Netzes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist für die gesamte Region anzustreben.

1.3 (G) Die Sicherung von Betriebs- bzw. Aussiedlungsstandorten für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung.

1.4 (G) Die Sicherung und der weitere Ausbau der bereits intensiven überbetriebliche Zusammenarbeit in den Bereichen Erzeugung, Absatz, Maschinen- und Betriebshilfsring sind anzustreben.

2 Landwirtschaft

2.1 (G) Es ist anzustreben, dass in den von Boden und Klima begünstigten Gebieten, insbesondere im westlichen Teil des Mittelfränkischen Beckens, in Teilbereichen des Albvorlandes und der Frankenalb sowie im Knoblauchsland, vor allem Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingun-

gen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

- 2.2 (G) In den Gebieten mit einem hohen Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen mit geringerer Eignung, insbesondere in Teilbereichen des Albvorlandes, der Frankenalb und im Sandsteinkeupergebiet des Mittelfränkischen Beckens, ist eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzangebotes anzustreben.
- 2.3 (G) Es ist anzustreben, dass in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Steigerwald, im Spalter Hügelland, im Vorland der Frankenalb und in der Frankenalb, die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft geleistet wird.
- (Z) Aufforstungen als Möglichkeit der Folgenutzung sollen hier dann vermieden werden, wenn es den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht.
- 2.4 (G) Eine standortgemäße Grünlandnutzung in den Tälern von Rednitz/Regnitz, Pegnitz und ihren Nebenflüssen ist anzustreben.
- 2.5 (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen, insbesondere im Knoblauchsland, im Vorland der Nördlichen Frankenalb, im Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie in den Mittelbereichen Hersbruck, Schwabach und Roth ist soweit möglich anzustreben.
- (Z) Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.
- 2.6 (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen mittelfränkischen Teichwirtschaft, vor allem im Aischgrund und anderen Bereichen des Mittelfränkischen Beckens, ist anzustreben.
- 2.7 (G) Die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen insbesondere in den Bereichen Fremdenverkehr, Direktvermarktung, nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien und Gesundheit ist möglichst im Rahmen integrierter Entwicklungskonzepte anzustreben. Insbesondere die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Ansätze im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, in der Hersbrucker Alb und im Fränkischen Seenland ist von besonderer Bedeutung.

3 Ländliche Entwicklung

- 3.1 (G) Es ist anzustreben, dass die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur zur nachhaltigen Zukunftssicherung des ländlichen Raumes der Region und der ländlich strukturierten Teilbereiche des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen beiträgt.
- 3.2 (G) Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung ist vorrangig anzustreben:
- in den Nahbereichen Cadolzburg, Großhabersdorf und Roßtal, Landkreis Fürth
 - in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und im Landkreis Roth

4 Forstwirtschaft

- 4.1 (Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.
- (G) Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden.

- 4.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.